

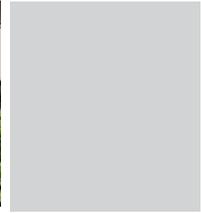
# Zukunft Wiedereinstieg Fachtagung Netzwerk „W“

Hamm, 21. Januar 2009



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Hamm



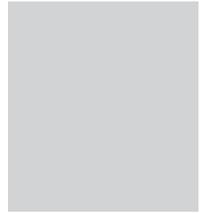
## Gesetzliche Grundlagen zur Frauenförderung im SGB III

### ■ § 1 **Ziele der Arbeitsförderung**

- Gleichstellung von Männer und Frauen als durchgängiges Prinzip
- Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen
- Frauenförderung entsprechend Anteil Betroffenheit von Arbeitslosigkeit (Zielförderquote)

### ■ § 8 **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

- Berücksichtigung von Lebensverhältnissen von Erziehenden, Pflegenden und Berufsrückkehrenden
- Berufsrückkehrer sollen notwendige Leistungen zur Rückkehr in Erwerbstätigkeit erhalten



## Gesetzliche Grundlagen zur Frauenförderung im SGB III

■ **§ 20 Berufsrückkehrer**  
- Definition

■ **§ 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt**  
- hauptamtliche Mitarbeiterin



## Definition BerufsrückkehrerIn

---

**BerufsrückkehrerIn** sind Frauen und Männer, die

- Ihre Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege für **mindestens 1 Jahr unterbrochen** haben und
- spätestens **vor dem 16. Geburtstag des jüngsten Kindes** bzw. innerhalb eines Jahr nach Beendigung der Pflege **in das Erwerbsleben zurückkehren wollen**
- Der Status BerufsrückkehrerIn bleibt solange erhalten, bis wieder ein Jahr versicherungspflichtig oder selbstständig gearbeitet wurde



## Instrumente zur Förderung der Weiterbildung

---

### ■ § 46

#### **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

- bei einem Bildungsträger oder
- bei einem Arbeitgeber

### ■ § 77

#### **Förderung der beruflichen Weiterbildung**

Voraussetzungen:

- Notwendigkeit
- vorherige Beratung durch Vermittlungsfachkraft

#### **Bildungsgutschein**

- zeitlich befristet
- auf bestimmte Bildungsziele beschränkt

### ■ § 45

#### **Vermittlungsbudget**

- Qualifikationen, die nicht über §§ 46 oder 77 gefördert werden